



Düsseldorf, 10.03.2016

Neuausfertigung der  
**ERLAUBNIS**

**zur Arbeitnehmerüberlassung**

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Dehner Bau GmbH**  
**Stresemannallee 30**  
**60596 Frankfurt**

die seit 30.03.2006 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem  
30.03.2009 unbefristet erteilt.

Diese Fotokopie ist eine einwandfreie und  
vollständige Wiedergabe der mir vorliegen-  
den Urschrift, was ich hiermit beglaube.  
Frankfurt/M., den 29.05.2016

Notar

Im Auftrag

Kleinfeld



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist  
zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rah-  
men- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des  
Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.